

MELDEBOGEN D FÜR DIE OFFENLEGUNG QUALITATIVER AGGREGIERTER STATISTISCHER DATEN ÜBER DIE AUFSICHTSBEHÖRDE

B1a– Struktur der Aufsichtsbehörde

[Organigramm per 31.12.2018](#)

[Organigramm per 31.12.2017](#)

[Organigramm per 31.12.2016](#)

B8a– Kriterien für die Verwendung von Kapitalaufschlägen

Durch das Aufsichtsinstrument des Kapitalaufschlags soll gewährleistet werden, dass die Berechnung einer Solvenzkapitalanforderung das Gesamtrisikoprofil des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens angemessen widerspiegelt.

Die FMA kann gemäß § 277 VAG 2016 nur in den folgenden Fällen einen Kapitalaufschlag festsetzen:

1. wenn das Risikoprofil des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die der mit der Standardformel berechneten Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegen, und

a) die Anordnung gemäß § 181 Abs. 2 ein internes Modell zu verwenden, unangemessen wäre oder unwirksam war oder

b) nach einer Anordnung gemäß § 181 Abs. 2 ein internes Modell noch entwickelt wird;

2. wenn das Risikoprofil des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die der unter Verwendung eines internen Modells berechneten Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegen, weil

a) bestimmte quantifizierbare Risiken nur unzureichend erfasst wurden und

b) die Anpassung des Modells zur Abbildung des Risikoprofils innerhalb eines angemessenen Zeitraumes fehlgeschlagen ist,

3. wenn das Governance-System eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens erheblich von den in § 107 bis § 113, § 117 bis § 122 festgelegten Anforderungen abweicht und

a) das Unternehmen dadurch gehindert wird, die Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, angemessen zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu managen und darüber Bericht zu erstatten und

b) die Anwendung anderer Maßnahmen die Mängel wahrscheinlich nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ausreichend beheben wird oder

4. wenn ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Matching-Anpassung, die Volatilitätsanpassung oder die Übergangsmaßnahmen gemäß § 336 und § 337 anwendet und das Risikoprofil dieses Unternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die diesen Anpassungen und Übergangsmaßnahmen zugrunde liegen.

Details zu den Bedingungen für die Festsetzung eines Kapitalaufschlags sind auch in Kapitel X, Abschnitt 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 festgelegt.

B8b– Kriterien für die Berechnung von Kapitalaufschlägen

In den Fällen des B8a, Aufzählungspunkte 1 und 2, hat die Berechnung durch die FMA auf eine Art und Weise zu erfolgen, dass den Anforderungen an die Kalibrierung der Solvenzkapitalanforderung gemäß

§ 175 Abs. 3 VAG 2016 entsprochen wird. Der Kapitalaufschlag wird als Differenz zwischen einer modifizierten Solvenkapitalanforderung, die das tatsächliche Risikoprofil widerspiegelt, und der Solvenzkapitalanforderung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens berechnet.

Die Höhe von Kapitalaufschlägen gemäß des unter B8a in Aufzählungspunkt 3 angeführten Falles muss den wesentlichen Risiken entsprechen, die mit den Mängeln einhergehen, die zur Festsetzung eines Kapitalaufschlages durch die FMA geführt haben. Speziell in solchen Fällen sollen konsistente und einheitliche Ansätze zur Festlegung von Kapitalaufschlägen gewährleistet werden.

In dem Fall gemäß B8a, Aufzählungspunkt 4, muss der Kapitalaufschlag proportional zu den wesentlichen Risiken sein, die mit den Abweichungen einhergehen.

B8c– Kriterien für die Aufhebung von Kapitalaufschlägen

Ein festgesetzter Kapitalaufschlag ist von der FMA mindestens einmal jährlich zu überprüfen und aufzuheben, sobald das Unternehmen nachweist, dass es die ihm zugrunde liegenden Mängel behoben hat.

B16b– Hauptmerkmale der genehmigten Posten ergänzender Eigenmittel

Keine diesbezüglichen Genehmigungen für 2018.

Im Jahr 2017 handelte es sich bei den genehmigten ergänzenden Eigenmitteln um eine Garantie, welche ohne weitere Vorbedingungen durch die Garantiennehmerin innerhalb der Garantielaufzeit jederzeit abgerufen werden kann.

Keine diesbezüglichen Genehmigungen für 2016.

B17b– Hauptmerkmale der genehmigten Eigenmittelbestandteile, die nicht Gegenstand der in den Artikeln 69, 72, 74, 76 und 78 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten Listen sind

Keine diesbezüglichen Genehmigungen für 2018, 2017 und 2016.

B17c– Methode der Beurteilung und Einstufung der genehmigten Eigenmittelbestandteile, die nicht Gegenstand der in den Artikeln 69, 72, 74, 76 und 78 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten Listen sind

Die für die Einstufung maßgeblichen Merkmale sind in Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 aufgezählt.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben die in der Eigenmittelliste gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 genannten Basiseigenmittelbestandteile anhand der in Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 genannten Kriterien in Tier 1, Tier 2 oder Tier 3 einzustufen. Ist ein Basiseigenmittelbestandteil nicht in dieser Liste enthalten, so hat das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen diesen Basiseigenmittelbestandteil gemäß den in Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 genannten Kriterien zu beurteilen und einzustufen. Diese Einstufung bedarf der Genehmigung durch die FMA.

Für ergänzende Eigenmittel ist eine analoge Vorgangsweise vorgesehen. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben die in der Eigenmittelliste gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 genannten ergänzenden Eigenmittelbestandteile anhand der in Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 genannten Kriterien in Tier 2 oder Tier 3 einzustufen. Ist ein ergänzender Eigenmittelbestandteil nicht in dieser Liste enthalten, so hat das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen diesen ergänzenden Eigenmittelbestandteil gemäß den in Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 genannten Kriterien zu beurteilen und einzustufen. Diese Einstufung bedarf der Genehmigung durch die FMA.

B18b– Umfang der von der EIOPA durchgeführten vergleichenden Analysen („Peer Reviews“) nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010, an denen die Aufsichtsbehörde mitgearbeitet hat

Peer Reviews im Jahr 2018:

Im Jahr 2018 wurden drei Peer Reviews durchgeführt. Eine 2017 eingeleitete Peer Review zu Propriety of AMSB members and qualifying shareholders wurde 2018 abgeschlossen, die Ergebnisse wurden im Jan. 2019 veröffentlicht. Im Pensionsbereich fand eine Peer Review über die Anwendung der Prudent Person Rule für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung statt, bei welcher die FMA einen Reviewer stellte. Das Projekt wurde Anfang 2019 beendet. Die Ergebnisse sollen noch im April 2019 veröffentlicht werden. Eine weitere Peer Review, über den Regular Supervisory Report, wurde 2018 begonnen.

An allen Projekten ist bzw war die FMA durch „Self Assessments“ und weitere Auskunftserteilung an die Reviewer im Rahmen der Feldarbeit beteiligt.

Die FMA ist weiters im Review Panel vertreten und stellt dessen stellvertretende Leiterin.

Peer Reviews im Jahr 2017:

Im Jahr 2017 wurden drei Peer Reviews durchgeführt. Eine 2016 begonnene Peer Review zum Proportionalitätsprinzip hinsichtlich Governance-Anforderungen für Schlüsselfunktionen wurde von einem Experten der FMA geleitet; die Ergebnisse wurden im 2. Quartal 2018 präsentiert. 2017 fand weiters eine Peer Review über die Anwendung der Prudent Person Rule für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung statt, bei welcher die FMA einen Reviewer stellte. Die dritte Peer Review in diesem Jahr beschäftigte sich mit Propriety of AMSB members and qualifying shareholders. Sie wird Mitte 2018 abgeschlossen sein. An dieser wie an den anderen beiden Projekten war die FMA durch „Self Assessments“ und weitere Auskunftserteilung an die Reviewer im Rahmen der Feldarbeit beteiligt.

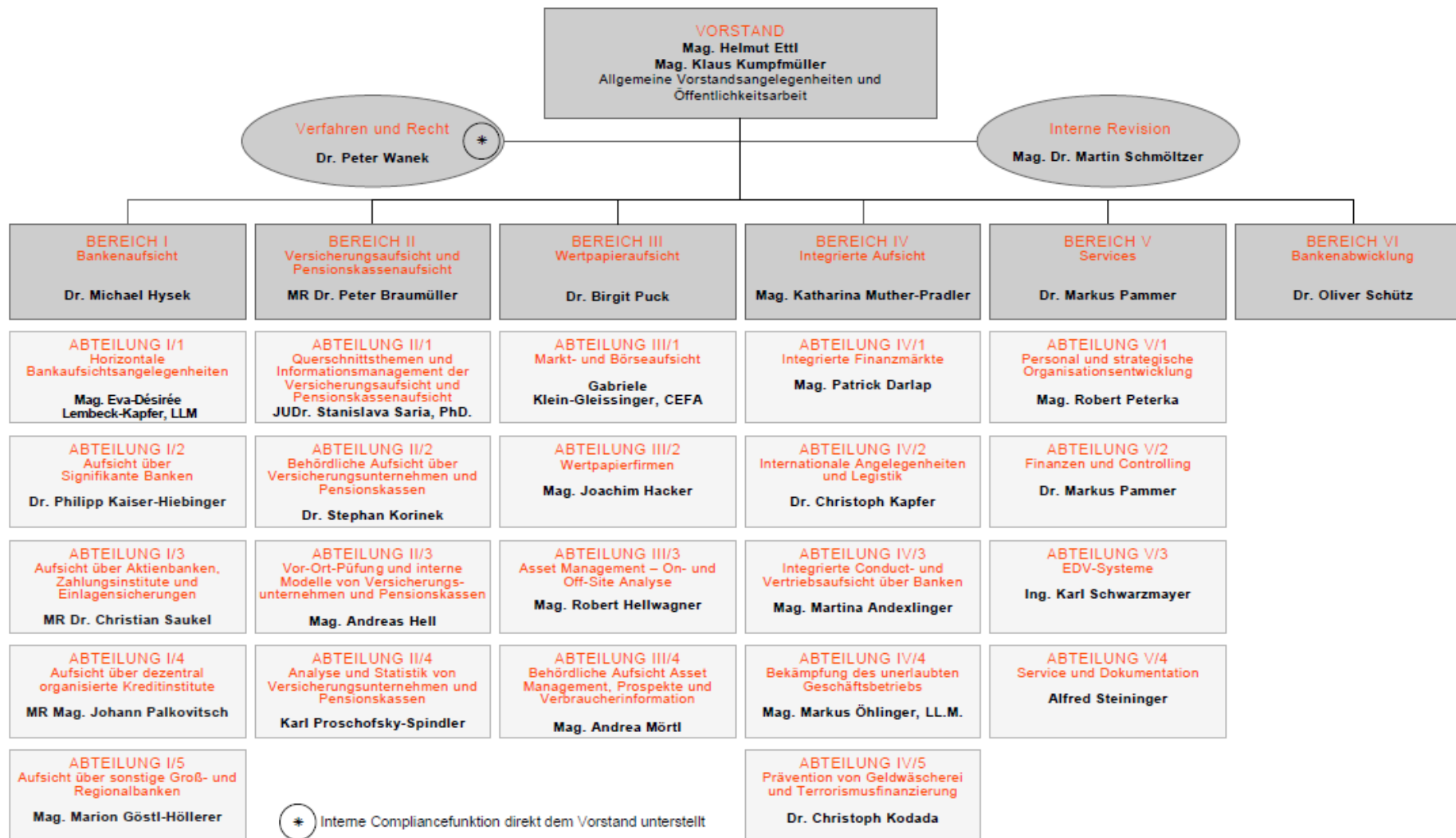
Die FMA ist weiters im Review Panel vertreten und stellt dessen stellvertretende Leiterin.

Peer Reviews im Jahr 2016:

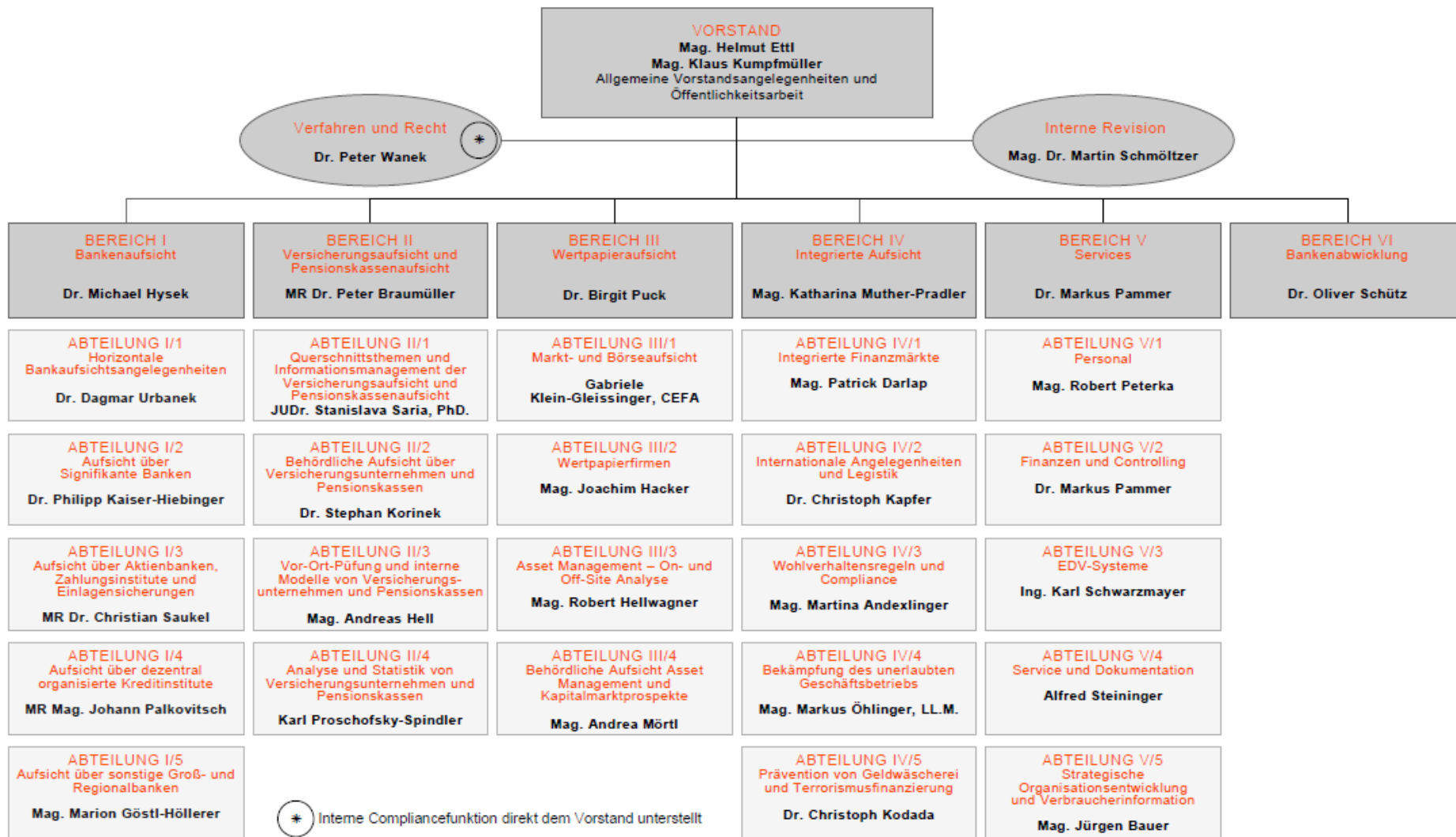
Im Jahr 2016 wurde die Peer Review zum Thema freier Dienstleistungsverkehr beendet, an welcher die FMA als Reviewer teilgenommen hat. Weiters hat die FMA an einer Review zum Thema SIPP (Statement of Investment Policy Principles) im Bereich der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung teilgenommen, deren Ergebnisse im 4. Quartal des Jahres veröffentlicht wurden. Eine 2016 begonnene Peer Review zum Proportionalitätsprinzip hinsichtlich Governance-Anforderungen für Schlüsselfunktionen wurde von einem Experten der FMA geleitet. 2016 fanden weiters vorbereitende Arbeiten für eine Peer Review über die Anwendung der Prudent Person Rules für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung statt, bei welchen die FMA ebenfalls als Reviewer engagiert war. Die FMA war weiters im Review Panel vertreten und stellt dessen stellvertretende Leiterin.



Organigramm per 31.12.2018



Organigramm per 31.12.2017



Organigramm per 31.12.2016

